

**Einbau und Bedingungen für den Betrieb von
Eigengewinnungsanlagen
für den Bereich des Wasserwerkes Bobingen**

Nach der derzeit gültigen Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Bobingen kann für bestimmte Verbrauchszwecke Befreiung vom Benützungszwang allgemein (§ 5 Abs. 3 WAS) oder für Teilbereiche im Einzelfall auf Antrag (§ 7 Abs. 1 WAS) erteilt werden.

Für den Einbau und Betrieb von Eigengewinnungsanlagen stellt die Stadt nach § 7 Abs. 4 WAS folgende Bedingungen:

I. Rechtliche Bedingungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Eigengewinnungsanlage

ist die hauseigene Brunnen- und Regenwassersammelanlage zur Ergänzung der Hauswasserversorgung

Mehrfachversorgungsanlage

ist die Eigenanlage zur Nutzung des Grauwassers

Trinkwasserleitungen

sind die zur öffentlichen Versorgungseinrichtung führenden Hausleitungen (§ 3 WAS)

Brauchwasserleitung

ist ein zweites Leitungssystem neben der häuslichen Trinkwasserinstallation zur Verwendung von Nichttrinkwasser (Brunnen-, Regen- und Brauchwasser)

Brauchwasser

ist häusliches Abwasser aus Duschen, Badewannen, Waschbecken und ähnlichem, das gesammelt, aufbereitet und einer erneuten Nutzung im Haushalt zugeführt wird.

Regenwasser

ist Niederschlagswasser in Form von Regen, Hagel und Schnee sowie sonstigem Dachablaufwasser.

Brunnenwasser

ist das zu Tage geförderte und abgeleitete Grundwasser aus einem hauseigenen Brunnen.

§ 2

Anwendungsbereich

1. Vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes wird gemäß § 7 Abs. 1 WAS zum Teil befreit, wer den Betrieb einer Eigengewinnungsanlage z. B.
 - zur Toilettenspülung,
 - zu Kühlzwecken
 - zur Auto- und Gerätewäschevornimmt, soweit eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Auf das allgemeine Verbot auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern wird hingewiesen.

2. In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder, in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen mit besonderen hygienischen Anforderungen ist der Betrieb von Eigengewinnungsanlagen untersagt.

§ 3

Genehmigung, Anzeigepflicht vor dem Einbau

Vor Einbau, Reparatur, Änderung und Erweiterung der Eigengewinnungsanlage sind in jeweils doppelter Ausfertigung eine aussagefähige Beschreibung mit Planungsunterlagen über die geplante Baumaßnahme der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stadt setzt das zuständige Landratsamt und Gesundheitsamt von der Maßnahme in Kenntnis oder schaltet diese zur fachgutachtlichen Stellungnahme ein.

§ 4

Überprüfung der Anlage, Abnahme

1. Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leistungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung freizulegen.
2. Die Abnahme der Eigengewinnungsanlage erfolgt durch die Stadt zusammen mit dem beauftragten Installationsunternehmen (vgl. § 11 Abs. 4 WAS). Dabei ist besonders die zwingend vorgeschriebene Trennung der Eigengewinnungsanlage von der Trinkwasserinstallation, der freie Auslauf und zur Vermeidung eines Rückstaus im Regenauffangbehälter die Einrichtung einer entsprechenden Überlaufvorrichtung zu kontrollieren (vgl. § 6).

§ 5

Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme

Der Grundstückseigentümer hat die Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage über das beauftragte Installationsunternehmen so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Stadt zeitlich noch in der Lage ist, die Inbetriebnahme dann zu untersagen, wenn Bestimmungen dieser Verordnung bzw. der WAS nicht eingehalten sind.

II. Technische Bedingungen

§ 6

Einbau und Betrieb

1. Eine direkte Verbindung zwischen Trinkwasserleitung und Brauchwasserleitung ist nicht zulässig.

2. Eine Trinkwassernachspeisung in das Regenauffangbecken ist nur über einen freien Auslauf (Luftbrücke) erlaubt.
3. Die Brauchwasserleitung ist unterschiedlich zur Trinkwasserleitung, soweit sie nicht erdverlegt ist, farblich zu markieren.
4. Entnahmestellen der Eigengewinnungsanlage sind nur außerhalb der Gebäude zulässig; alle Auslaufventile sind durch Steckschlüsseloberteile oder andere Möglichkeiten gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern und mit den Worten „kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen.
5. An der Übergabestelle bzw. Hauptabsperrvorrichtung gemäß § 3 WAS ist ein gut lesbares Hinweisschild an auffälliger Stelle anzubringen: „Achtung! In diesem Gebäude ist eine Brauchwasserleitung installiert. Querverbindung ausschließen“.
6. Der Einbau, die Reparatur, Änderung und Erweiterung sowie Betrieb und Unterhalt der Eigengewinnungsanlage sind, soweit hier nichts anderes bestimmt, nach den anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI), Informationen des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. und der Trinkwasserverordnung (TrinkWV)“ durchzuführen. Auf die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wird hingewiesen.

Die in § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 WAS gestellten Anforderungen beim Einbau von Verbrauchsleitungen im Sinne des § 3 WAS gelten für Eigengewinnungsanlagen, insbesondere für Nachspeiseeinrichtungen, entsprechend.

III. Kosten- und Gebührenerhebung

§ 7

Kosten

Die Kosten für Einbau, Reparatur, Änderung und Erweiterung sowie Betrieb und Unterhalt der Eigengewinnungsanlage trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber der Anlage.

Die Kosten für Prüfung- und Personalaufwand des Wasserwerkes sind in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Gebühren für Trinkwasserbezug und Einleitung der aus Eigengewinnungsanlagen gesammelten oder gefördert in Wassermengen in die öffentliche Entwässerungsanlage richtet sich nach den jeweiligen Gebühren- und Beitragssatzungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Einbau- und Betriebsbedingungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Einbau- und Betriebsbedingungen gelten auch für bereits bestehende Eigengewinnungsanlagen. Der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber hat den Betrieb einer bereits bestehenden Anlage unverzüglich bei der Stadt mit den Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung anzuzeigen.

Bobingen, 06.11.1996

Stadt Bobingen